

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Estorf**

*In der Fassung der 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8. und 9. Änderungssatzung vom 01.08.2011.*

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575, 579), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Estorf in seiner Sitzung am 09.07.1997 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufgabe, Aufnahme, Abmeldung**

- (1) Die Gemeinde Estorf unterhält einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung. Durch die Inanspruchnahme entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Aufgabe des Kindergartens ist es, die aufgenommenen Kinder zu betreuen und sie gruppenbezogen pädagogisch zu fördern um ihnen den Übergang von der Familie in eine größere Gemeinschaft zu erleichtern. Grundlage hierfür ist § 2 (Aufgaben der Tageseinrichtung) des Nieders. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder.
- (3) An- und Abmeldungen sind schriftlich an die Gemeindeverwaltung oder an die Leiterin des Kindergartens zu richten. Die Anmeldung sollte mindestens drei Monate vor Betreuungsbeginn erfolgen. Abmeldungen können nur zum Monatsschluss erfolgen und müssen vier Wochen vorher mitgeteilt werden. Für die Nachmittagsbetreuung gilt eine beiderseitige 3monatige Kündigungsfrist (für Erziehungsberechtigte und Gemeinde Estorf).
- (4) Grundsätzlich werden Kinder aufgenommen, die das 1. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind. Es sollen bevorzugt Kinder aufgenommen werden, deren Eltern ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Estorf haben. Ausnahmen bezogen auf das Alter und den Wohnsitz des Kindes sind möglich, über entsprechende Anträge entscheidet die Gemeinde. Dabei sollen ältere Kinder Vorrang vor jüngeren haben. Ferner sind soziale Indikation und die Familienverhältnisse zu berücksichtigen.

Mit der Anmeldung von Kindern aus anderen Gemeinden wird den Erziehungsberechtigten mitgeteilt, dass bei Inanspruchnahme des Kindergartenplatzes durch ein Kind der eigenen Gemeinde der Platz innerhalb von 3 Monaten zurückzugeben ist.

Mit der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgehen muss, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Untersuchung sollte frühestens 14 Tage vor dem ersten Betreuungstag stattfinden. Grundlage hierfür ist § 33 des Infektionsschutzgesetzes.

- (5) Die Aufnahme erfolgt jeweils für 1 Jahr; Verlängerungen erfolgt stillschweigend, soweit nicht vorher eine Kündigung ausgesprochen wird oder andere Gründe zur Beendigung der Aufnahmezeit vorliegen. Über die Aufnahme und Verlängerung entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Leiterin des Kindergartens.
- (6) Körperlich und geistig behinderte Kinder können in Absprache mit der Gemeinde betreut werden, wenn die personellen und sächlichen Gegebenheiten es zulassen und nicht § 2 Abs. 1 Buchst. a, b oder c entgegenstehen.
- (7) Mit Vollendung des 3. Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

...

- (8) Voraussetzung für die Nachmittagsbetreuung ist eine verbindliche Anmeldung von mindestens 10 Kindern. Erst dann ist auch eine spontane Nutzung möglich. Die Anmeldung für die spontane Nutzung muss spätestens in der Vorwoche erfolgen. Spontan buchbar sind nur komplette Nachmittage (Dienstag 13-17 Uhr und/oder Donnerstag 13-18 Uhr).

## § 2

### Ausschluss vom Besuch

- (1) Vom Besuch können Kinder ausgeschlossen werden, die
  - a) erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten und sich nicht in die Kindergruppe einfügen,
  - b) wiederholt nicht rechtzeitig nach Ablauf der Öffnungszeiten abgeholt worden sind.
- (2) Es sind Kinder auszuschließen, die
  - a) mit einer ansteckenden Krankheit oder Ungeziefer befallen sind oder diese übertragen können,
  - b) nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dieses durch ein Gesetz gefordert wird.
- (3) Die Wiederaufnahme erfolgt nur nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.
- (4) Vom Besuch können auch die Kinder ausgeschlossen werden, für die bereits ein Gebührenrückstand von zwei Monatsbeiträgen besteht.

## § 3

### Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Der Kindergarten ist außer sonnabends und an den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen täglich vormittags wie folgt geöffnet:
  - a) Betreuungszeit von 08.00 bis 12.00 Uhr,
  - b) Zusätzliche Öffnungszeiten von 07.00 bis 08.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr, in der die Kinder beaufsichtigt, aber nicht betreut werden.
  - c) Zusätzliche Öffnungszeiten dienstags 13-17 Uhr und donnerstags 13-18 Uhr in der die Kinder beaufsichtigt, aber nicht betreut werden. Eine stundenweise Anmeldung ist nicht möglich.
- (2) Die Sorgeberechtigten müssen bereits bei der Anmeldung ihrer Kinder mitteilen, ob und in welcher Form sie die zusätzlichen Öffnungszeiten in Anspruch nehmen werden.“

## § 4

### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für den Weg zu und von dem Kindergarten sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Die Kinder sollen pünktlich dem Kindergartenpersonal übergeben und pünktlich wieder abgeholt werden.
  - (2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit dem Empfang des Kindes in der Einrichtung und endet, sobald die Kinder das Gelände des Kindergartens nach Ende der Öffnungszeiten wieder verlassen haben.  
Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Die Kinder können mit schriftlichem Einverständnis der Sorgeberechtigten auch von anderen Personen abgeholt werden, die mindestens 16 Jahre alt sind.
  - (3) Wird in der Kindertageseinrichtung bei einem Kind eine Krankheit festgestellt, die eine weitere Betreuung nicht ermöglicht, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
  - (4) Elternsprechtage werden nach Bedarf festgelegt. Die Termine werden den Sorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
  - (5) In Zeiten geringer Nachfrage ist die Kindergartenleitung berechtigt, parallel arbeitende Gruppen zu einer Gruppe zusammenzufassen.
- ...

- (6) Mögliche Schließzeiten des Kindergartens erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Die Gemeinde Estorf ist berechtigt, bei außergewöhnlichen betrieblichen Gründen an einzelnen Tagen den Betrieb einzustellen.
- (7) Für persönliche Gegenstände, die in die Einrichtung mitgebracht werden, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

## § 5 Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Sorgeberechtigten der Kinder wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin/einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecherin/der Gruppensprecher, drei Vertreter/Innen des Betreuungspersonals sowie drei Vertreter der Gemeinde bilden den Beirat der Kindertagesstätte.
- (2) Wichtige Entscheidungen der Gemeinde und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für
- die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
  - die Änderung der Betreuungsangebote,
  - die Festlegung der Gruppengröße und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
  - die Öffnungs- und Betreuungszeiten sowie eventuelle Schließzeiten aus wichtigen Gründen.
- (3) Der Beirat kann Vorschläge zu den in Abs. 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Benutzungsgebühren machen.

## § 6 Gebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder im Kindergarten der Gemeinde Estorf sind Gebühren für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung zu zahlen.
- (2) Die Gebühr richtet sich nach den ggf. gemeinsamen- Einkünften der Sorgeberechtigten. Als Jahreseinkommen gilt die Summe der in dem nach Absatz 3 oder 5 maßgeblichen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes abzüglich des Kinderfreibetrages. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Maßgebliches Kalenderjahr ist das der Gebührenpflicht vorangegangene Vorvorjahr.

- (4) Auf der Grundlage des nach Abs. 2 ermittelten Einkommens bemisst sich die Gebühr wie folgt:
- | <u>Gesamteinkünfte der Sorgeberechtigten:</u> | <u>monatliche Gebühr pro Kindergartenplatz:<br/>bei 12-monatiger Berechnung:</u> |
|---|--|
| bis 15.338 €                                  | 81,00 €  |
| 15.339,- bis 23.008,- €                       | 98,00 €  |
| 23.009,- bis 30.677,- €                       | 115,50 €   |
| über 30.677,- €                               | 133,00 €   |

Bei Inanspruchnahme zusätzlicher Öffnungszeiten wird die Gebühr nach Einkommensstaffel je begonnener Stunde abgerechnet:

Bei **gelegentlicher** Inanspruchnahme einer zusätzlichen Öffnungszeit ist eine Gebühr von 2,00 € je begonnener halben Stunde zu zahlen.

...

- ( 5) Gebühr für Nachmittagsbetreuung Dienstag und Donnerstag 67,50 €

Für 1-6jährige fällt zusätzlich eine Gebühr für Nutzung der zusätzlichen Öffnungszeit von 12-13 Uhr nach der in § 6 Abs. 4 aufgeführten Staffelung an.

Gebühr für gelegentliche Nutzung am Nachmittag:

dienstags	10,00 €
donnerstags	12,50 €

Für 1-6jährige fällt zusätzlich eine Gebühr für Nutzung der zusätzlichen Öffnungszeit von 12-13 Uhr nach der in § 6 Abs. 4, aufgeführten Staffelung an.

- (6) Die für die Ermittlung des Einkommens nach Abs. 2 erforderlichen Angaben haben die Sorgeberechtigten bei der Anmeldung ihres Kindes zu machen und entsprechende Unterlagen (Einkommensteuerbescheid usw.) vorzulegen.
- (7) Ergeben sich gegenüber dem Einkommen des Vorvorjahres nach Abs. 2 Satz 2 aktuelle positive oder negative Veränderungen von mehr als 20 %, so ist dieser veränderte Einkommensstand als Grundlage für die Bemessung der Gebühr heranzuziehen. Die Sorgeberechtigten sind in diesem Falle verpflichtet bzw. berechtigt, dieses Einkommen durch entsprechende Belege nachzuweisen.
- (8) Werden die für die Ermittlung des Einkommens notwendigen Angaben nicht gemacht oder die erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht, so ist die Gebühr der höchsten Stufe nach Abs. 4 zu zahlen. Die Zuordnung zu einer ermäßigten Stufe erfolgt frühestens ab dem 1. Kalendertag des Monats, in dem der schriftliche Ermäßigungsantrag bei der Gemeindeverwaltung eingeht.
- (9) Besuchen mehrere Kinder einer Familie den Kindergarten, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für jedes weitere Kind um 50 %.

## § 7

### Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten der Kinder. Daneben haften auch die Personen, die das Anmeldeformular unterschrieben haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme in den Kindergarten. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr, soweit sie danach aufgenommen werden, die Hälfte der Monatsgebühr zu entrichten. Entsprechend ist beim begründeten Ausscheiden aus dem Kindergarten während des laufenden Kindergartenjahres bis zum 15. eines Monats die Hälfte der Monatsgebühr, bei Ausscheiden nach dem 15. eines Monats der volle Monatsbeitrag zu entrichten.
- (3) Die Gebühren sind so lange zu zahlen, bis das Kind ordnungsgemäß im Kindergarten abgemeldet ist. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Einrichtung fernbleibt.  
Eine vorübergehende Schließung aus zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühr.  
Im letzten Quartal des Kindergartenjahres ist eine Abmeldung des Kindes vom Kindergarten nur zum 31.07. oder im Falle eines Umzuges oder aus sonstigen wichtigen Gründen möglich.

...

**§ 8**  
**Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Der Gebührenpflichtige erhält nach der Aufnahme seines Kindes einen Bescheid mit der Festsetzung des monatlich zu entrichtenden Benutzungsentgeltes. Der Bescheid ist ein Fortgeltungsbescheid im Sinne des § 13 Abs. 2 des NKAG in seiner jeweils geltenden Fassung. Er gilt grundsätzlich für die Dauer des Kindergartenbesuches des/der im Bescheid genannten Kindes/Kinder.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist nachträglich spätestens zum 15. des Folgemonats zu entrichten. Rückständige Forderungen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

**§ 9**  
**Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Kindergartengebühren und Erstattungen befasste Stelle (Samtgemeindekasse der Samtgemeinde Oldendorf) die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten (Vor- und Zuname und die Anschrift der Sorgeberechtigten und des zu betreuenden Kindes sowie dessen Geburtsdatum und die Daten der Einkünfte) verarbeiten.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Kinderspielkreises Estorf vom 11.08.1992 einschließlich der Änderungssatzung vom 15.09.1993 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Kinderspielkreis der Gemeinde Estorf vom 13.07.1994 außer Kraft.

Estorf, den 09. Juli 1997

Gemeinde Estorf  
Der Bürgermeister  
Hildebrandt